

# Aufsichtsrechtliche Projekte

Übersicht über wichtige aufsichtsrechtliche Projekte  
im Branchensektor Banken und Asset Management

09/24





# Willkommen

## zu unserer neuesten Ausgabe «Aufsichtsrechtliche Projekte»

Liebe Leserinnen und Leser

Ich freue mich sehr, Ihnen ein neues Design präsentieren und bei dieser Gelegenheit einige Neuerungen vorstellen zu dürfen. Gerne mache ich Sie von nun an hier in unserem Editorial auf die wichtigsten neuen Themen aufmerksam, sodass Sie einen schnellen Überblick über die neuesten regulatorischen Entwicklungen erhalten. Diese sind nun auch durch einen Verweis mit der Aufschrift «New» gekennzeichnet. Im neuen Kapitel 5 haben wir Ihnen Ansprechpersonen zu den regulatorischen Themen zusammengestellt, sodass Sie wissen, wen Sie direkt kontaktieren dürfen, sollten Fragen Ihrerseits auftauchen. Finden Sie keinen geeigneten Ansprechpartner, dürfen Sie selbstverständlich jederzeit auf mich zukommen. Meine Kollegen und ich freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme! Nachfolgend stelle ich Ihnen gerne die wichtigsten neuen Themen der aktuellen Ausgabe zusammen:

### Kapitel 2: Bereichsübergreifende Änderungen

- *Erweiterung des internationalen automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen (AIA) auf Kryptowerte:*  
Die Vernehmlassung zur Erweiterung des AIA auf Kryptowerte endet am 06. September 2024, diejenige zur Bestimmung von Partnerstaaten dauert bis zum 15. November 2024. Inkraftsetzen ist für den 1. Januar 2026 geplant.
- *Greenwashing-Prävention im schweizerischen Finanzsektor (AMAS, SBVg und SVV):*  
Der Bundesrat sieht in der neuen Selbstregulierung der Finanzbranche einen Fortschritt in der Umsetzung seiner Position zur Verhinderung von Greenwashing. Die Selbstregulierungen der SBVg, AMAS und des SVV wurden publiziert und in Kraft gesetzt, wobei teilweise Übergangsfristen zur Umsetzung bis zum 1. Januar 2027 gelten.
- *FINMA-Aufsichtsmittelungen 03/2024 | Erkenntnisse aus der Cyber-Risiko-Aufsichtstätigkeit, Präzisierung zur FINMA-Aufsichtsmittelung 05/2020 und zu szenariobezogenen Cyber-Übungen:*  
Die FINMA veröffentlicht ihre Erkenntnisse aus der Aufsichtstätigkeit im Bereich der Cyber-Risiken, weist auf wiederholt festgestellte Mängel hin und präzisiert darin die Meldepflicht von Cyber-Attacken und szenariobezogene Cyber-Risiko-Übungen.
- *Anpassung der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG):*  
Die USA werden auf die Liste der Länder mit angemessenem Datenschutz gesetzt. Die Änderung der VDSG tritt per 15. September 2024 in Kraft.

### Kapitel 3: Banken und Wertpapierhäuser

- *TBTF-Instrumente bei Verrechnungssteuer | Übergangslösung für befristete Verlängerung der Sonderregelungen:*  
Der Bundesrat verlängert nochmals zeitlich befristete Ausnahmestimmungen für Zinsen aus too-big-to-fail (TBTF)-Instrumenten im Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer bis zum 31. Dezember 2031.
- *FINMA-Aufsichtsmittelungen 06/2024: Stablecoins: Risiken und Anforderungen für Stablecoin-Herausgebende und garantiestellende Banken:*  
Die FINMA definiert Mindestanforderungen für Ausfallgarantien von Banken und argumentiert, dass Stablecoin-Emittenten oder entsprechend beaufsichtigte Finanzintermediäre die Identität aller Stablecoin-Inhaber angemessen überprüfen müssen.

### Kapitel 4: Institute der kollektiven Kapitalanlage

- *FINMA-Aufsichtsmittelungen 04/2024: Management der operationellen Risiken von Fondsleitungen und Verwaltern von Kollektivvermögen:*  
Die operationellen Risiken bei beaufsichtigten Instituten nehmen aufgrund der Digitalisierung zu und Schwachstellen im Management der operationellen Risiken sind vermehrt zu beobachten. Die Aufsichtsmittelung dient der Sensibilisierung von Fondsleitungen und Verwaltern von Kollektivvermögen diesbezüglich.

Ich wünsche Ihnen viel Spass beim Lesen und sende beste Grüsse

Tobias Scheiwiller



# 09/24



# Inhaltsverzeichnis

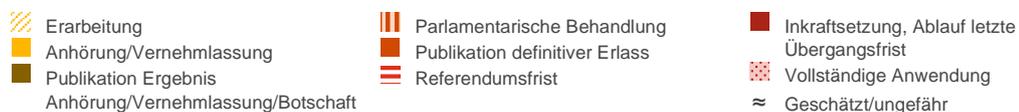
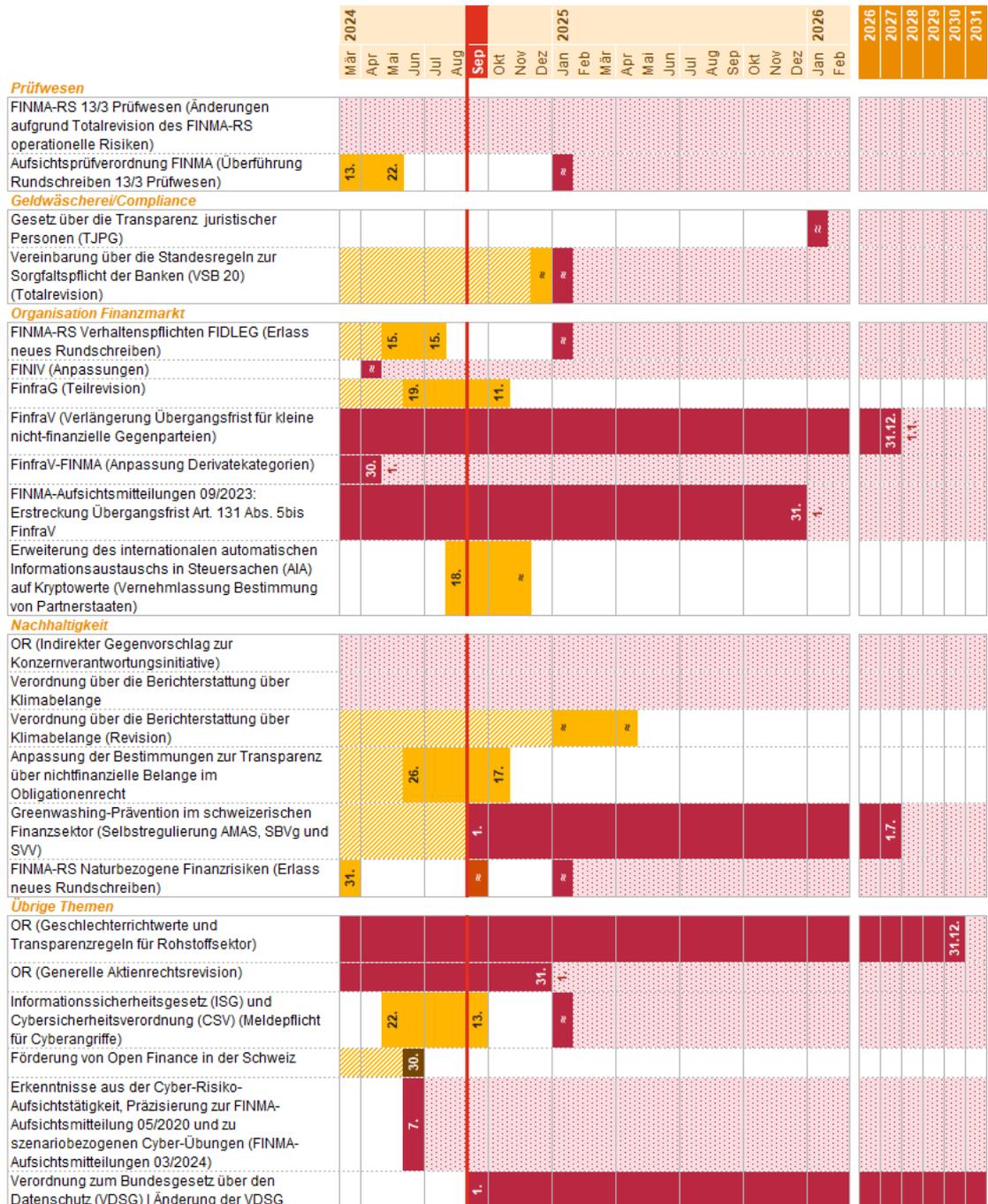
<b>1. Zeitliche Übersicht der Projekte</b> .....	<b>6</b>
<b>1.1 Bereichsübergreifende Projekte</b> .....	<b>6</b>
<b>1.2 Banken/Wertpapierhäuser</b> .....	<b>7</b>
<b>1.3 Institute der kollektiven Kapitalanlage</b> .....	<b>8</b>
<b>2. Bereichsübergreifende Änderungen</b> .....	<b>10</b>
<b>2.1 Prüfwesen</b> .....	<b>10</b>
FINMA-RS 13/3 Prüfwesen   Änderungen aufgrund Totalrevision des FINMA-RS operationelle Risiken	10
Aufsichtsprüfverordnung FINMA   Überführung Rundschreibens 13/3 Prüfwesen .....	10
<b>2.2 Geldwäscherei/Compliance</b> .....	<b>10</b>
Gesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG) .....	10
Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20)   Totalrevision .....	11
<b>2.3 Organisation Finanzmarkt</b> .....	<b>11</b>
FINMA-RS Verhaltenspflichten FIDLEG   Erlass neues Rundschreiben .....	11
Finanzinstitutsverordnung (FINIV)   Anpassungen .....	11
Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG)   Teilrevision .....	12
Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV)   Verlängerung Übergangsfrist für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien .....	12
Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA (FinfraV-FINMA)   Anpassung Derivatekategorien .....	12
FINMA-Aufsichtsmittelungen 09/2023   Erstreckung Übergangsfrist Art. 131 Abs. 5 <sup>bis</sup> FinfraV .....	13
Erweiterung des internationalen automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen (AIA) auf Kryptowerte   Eröffnung Vernehmlassung .....	13
<b>2.4 Nachhaltigkeit</b> .....	<b>14</b>
Obligationenrecht   Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative .....	14
Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange .....	14
Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange   Revision .....	15
Anpassung der Bestimmungen zur Transparenz über nichtfinanzielle Belange im Obligationenrecht .....	15
Greenwashing-Prävention im schweizerischen Finanzsektor (AMAS, SBVg und SVV) .....	16
FINMA-RS Naturbezogene Finanzrisiken   Erlass neues Rundschreiben .....	16
<b>2.5 Übrige Themen</b> .....	<b>17</b>
Obligationenrecht   Änderung des Aktienrechts (Geschlechterrichtwerte und Transparenzregeln für Rohstoffsektor) .....	17
Obligationenrecht   Änderung des Aktienrechts (Generelle Aktienrechtsrevision) .....	17
Förderung von Open Finance in der Schweiz .....	17
Informationssicherheitsgesetz (ISG) und Cybersicherheitsverordnung (CSV)   Meldepflicht für Cyberangriffe .....	18
FINMA-Aufsichtsmittelungen 03/2024   Erkenntnisse aus der Cyber-Risiko-Aufsichtstätigkeit, Präzisierung zur FINMA-Aufsichtsmittelung 05/2020 und zu szenariobezogenen Cyber-Übungen .....	18
Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG)   Änderung der VDSG .....	19
<b>3. Banken/Wertpapierhäuser</b> .....	<b>21</b>
<b>3.1 Rechnungslegung</b> .....	<b>21</b>
Rechnungslegungsverordnung-FINMA (ReIV-FINMA) und Totalrevision FINMA-RS 20/1 Rechnungslegung Banken .....	21
<b>3.2 Offenlegung</b> .....	<b>21</b>
FINMA-Verordnung über die Offenlegung von Risiken und Eigenmitteln und der Grundsätze der Corporate Governance (OfV-FINMA)   Ersatz FINMA-RS 16/1 .....	21
<b>3.3 Eigenmittel/Risikoverteilung</b> .....	<b>22</b>
Eigenmittelverordnung (ERV)   Gone-concern-Kapital, Beteiligungsabzug und weitere Anpassungen ....	22
Eigenmittelverordnung (ERV)   Überarbeitung des Basel-III-Regelwerks – Post-crisis reform .....	22

Eigenmittelverordnung (ERV)   Verlängerung Übergangsfrist zur Anwendung der Marktwertmethode ....	23
FINMA-RS Risikoverteilung und Limitierung gruppeninterner Positionen   Überführung Rundschreiben ..	23
Too-big-to-fail-Instrumente bei der Verrechnungssteuer   Übergangslösung für befristete Verlängerung der Sonderregelungen .....	23
<b>3.4 Liquidität.....</b>	<b>23</b>
Bankengesetz (BankG)   Public Liquidity Backstop.....	23
<b>3.5 Kreditgeschäft.....</b>	<b>24</b>
SBVg-RL Mindestanforderungen bei Hypothekendarfinanzierungen   Anpassung.....	24
SBVg-RL Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite   Anpassung .....	24
<b>3.6 Organisation/Risikomanagement .....</b>	<b>24</b>
SBVg-Empfehlungen für das Business Continuity Management (BCM)   Aufhebung.....	24
FINMA-RS 23/1 Operationelle Risiken und Resilienz – Banken   Totalrevision des FINMA-RS 08/21 .....	25
<b>3.7 FinTech .....</b>	<b>25</b>
Verbesserung des Kundenschutzes bei FinTech-Unternehmen gemäss Art. 1b BankG .....	25
<b>3.8 Nachhaltigkeit .....</b>	<b>26</b>
SBVg-Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung   Revidierte Selbstregulierung .....	26
SBVg-Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung   Entfernung der transaktionsbasierten Anlageberatung aus Geltungsbereich .....	26
SBVg-Richtlinien für Anbieter von Hypotheken zur Förderung der Energieeffizienz.....	26
<b>3.9 Übrige Themen.....</b>	<b>27</b>
Bankengesetz (BankG)   Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung.....	27
Bankenverordnung (BankV)   Insolvenz, Einlagensicherung.....	28
esisuisse Selbstregulierung zur Einlagensicherung   Umsetzung Vorbereitungsmaßnahmen .....	28
Bankeninsolvenzverordnung-FINMA (BIV-FINMA)   Anpassung an BankG und BankV.....	29
SBVg Zuteilungsrichtlinien für den Emissionsmarkt (2023) .....	29
SBVg-RL Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse (2018)   Anpassung .....	29
FINMA-RS Konsolidierte Aufsicht   Erlass neues Rundschreiben .....	29
FINMA-Aufsichtsmitteilungen 08/2023   Staking .....	29
FINMA-Aufsichtsmitteilungen 06/2024   Stablecoins: Risiken und Anforderungen für Stablecoin-Herausgebende und garantienstellende Banken.....	30
<b>4. Institute der kollektiven Kapitalanlage .....</b>	<b>32</b>
Kollektivanlagengesetz (KAG)   Einführung von nicht genehmigungspflichtigen Fonds .....	32
Kollektivanlagenverordnung (KKV)   Limited Qualified Investment Funds (L-QIF) und weitere Anpassungen .....	32
AMAS Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug   Revidierte Selbstregulierung.....	33
FINMA-Aufsichtsmitteilungen 04/2024   Management der operationellen Risiken von Fondsleitungen und Verwaltern von Kollektivvermögen .....	33
<b>5. Ihre Ansprechpartner.....</b>	<b>35</b>

# 1.

## Zeitliche Übersicht der Projekte

### 1.1 Bereichsübergreifende Projekte









Brasserie

Le Valmy

LE VALMY

# 2.

## Bereichsübergreifende Änderungen

### 2.1 Prüfwesen

#### FINMA-RS 13/3 Prüfwesen | Änderungen aufgrund Totalrevision des FINMA-RS operationelle Risiken

**Status:** → In Kraft seit 1. Januar 2024

- Aufteilung des bisherigen Prüffelds „Informatik (IT)“ in zwei neue Prüffelder „Management der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)-Risiken“ und „Management der Cyber-Risiken“.
- Für Prüffeld „Management der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)-Risiken“ gilt neu eine graduelle Abdeckung über vier Jahre statt bisher sechs Jahre.
- Einführung eines neuen Prüffelds „Operationelle Resilienz“.

#### Aufsichtsprüfverordnung FINMA | Überführung Rundschreibens 13/3 Prüfwesen

**Status:** → Anhörung bis 22. Mai 2024 (abgeschlossen)  
→ Inkrafttreten erwartet: 1. Januar 2025

- Prüfung der Überführung des Rundschreibens in eine FINMA-Verordnung auf der Basis der Ex-post-Evaluation.
- Anhebung auf Stufe FINMA-Verordnung erfolgt aus formellen Gründen und erfolgt nicht mit der Absicht, materielle Änderungen am bestehenden Prüfwesen anzubringen. Ein kleiner Teil der Inhalte verbleibt in einem Rundschreiben.

### 2.2 Geldwäscherei/Compliance

#### Gesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG)

**Status:** → Vernehmlassung bis: 29. November 2023  
→ Inkrafttreten erwartet: frühestens 1. Januar 2026

- Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage zur erhöhten Transparenz und erleichterten Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen.
- Einführung eines zentralen eidgenössischen Registers zur Identifikation wirtschaftlich Berechtigter:
  - Pflichten zur Identifikation, Überprüfung und Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen der Rechtseinheiten;
  - Pflichten zur Identifikation, Überprüfung und Meldung für treuhänderisch tätige Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, Aktionäre und Gesellschafter;
  - Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten;
  - Zugänglichkeit des zentralen Registers für Behörden sowie Finanzintermediäre, Berater und Anwälte zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach GwG, jedoch nicht für die Öffentlichkeit.
- Meldepflicht für Finanzintermediäre von Unterschieden zwischen im Registereinträgen und eigenen Informationen im Fall von unterlassenen Anpassungen durch Kunde.
- Einführung von Sorgfaltspflichten für Berater und Anwälte, insbesondere für bestimmte Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften sowie der Gründung, der Umwandlung oder dem Verkauf von Gesellschaften.
- Sorgfaltspflichten für Edelmetall- und Edelsteinhandel bei Barzahlung über CHF 15'000.
- Sorgfaltspflichten bei Barzahlung im Immobilienhandel.

## Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) | Totalrevision

**Status:** → In Überarbeitung  
→ Inkrafttreten erwartet: frühestens 1. Januar 2025

- Totalrevision der Vereinbarung zur Berücksichtigung der Anpassungen in GwG, GwV und GwV-FINMA sowie in Empfehlungen der FATF.
- Verzicht auf Konkretisierung der im revidierten GwG festgelegten Verifizierungs- und Aktualisierungspflichten.

## 2.3 Organisation Finanzmarkt

### FINMA-RS Verhaltenspflichten FIDLEG | Erlass neues Rundschreiben

**Status:** → Anhörung: bis 15. Juli 2024  
→ Inkrafttreten erwartet: 1. Quartal 2025

- Veröffentlichung von grundlegenden Praxis- und Auslegungsfragen zu den Verhaltenspflichten nach dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und der Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV).
- Das Rundschreiben konkretisiert die Art und Weise, wie Kundinnen und Kunden aufzuklären sind, damit sie ihre Anlageentscheide informiert treffen können. So sollen die Kundinnen und Kunden beispielsweise über die Art der Finanzdienstleistung, die mit den Finanzinstrumenten oder Finanzdienstleistungen verbundenen Risiken und die Entschädigungen von Dritten informiert werden.

### Finanzinstitutsverordnung (FINIV) | Anpassungen

**Status:** → Vernehmlassung bis: 23. Dezember 2022  
→ frühestens 2. Semester 2023

- Anpassung der Bestimmungen im Rahmen der Änderungen zur Kollektivanlagenverordnung (KKV).
- Anpassung der Fristen und Klarstellungen zur Einreichung des Geschäftsberichts, des zusammenfassenden Revisionsberichts sowie des umfassenden Revisionsberichts an die FINMA für Verwalter von Kollektivvermögen sowie für Fondleitungen.
- Klarstellung zur Ausübung der Aufsicht durch die FINMA sowie der Beauftragung der Prüfgesellschaft, falls Verwalter von Kollektivvermögen oder Fondsleitungen als Trustees tätig sind.

## Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) | Teilrevision

- Status:** → In Überarbeitung  
→ Vernehmlassung: bis 11. Oktober 2024  
→ Inkrafttreten: offen (erwartet 2027/2028)

- Anpassung des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) an die technologischen Entwicklungen sowie an relevante Weiterentwicklungen der internationalen Standards und ausländischer Rechtsordnungen
- Vereinfachungen und Ergänzungen im Bereich Finanzmarktinfrastrukturen:
  - Verstärkung der Stabilität durch Einführung neuer spezifischer Anforderungen;
  - Vereinfachung der Anerkennungspflicht für ausländische Handelsplätze;
  - Erhöhung Rechtssicherheit für die Abgrenzung von organisierten Handelssystemen und Einführung von Schwellenwerten für Bewilligung von Zahlungssystemen.
- Vereinfachungen und Ergänzungen im Bereich Derivatehandel:
  - Harmonisierung des Meldestandards und Berücksichtigung der Entwicklungen auf internationaler Ebene für die Meldepflicht für Derivatgeschäfte;
  - Befreiung kleiner nichtfinanzieller Gegenparteien von Meldepflicht für Derivatgeschäfte;
  - Berücksichtigung von Entwicklungen in der EU.
- Vereinfachungen und Ergänzungen in den Bereichen Offenlegungsrecht, Übernahmerecht und Marktmissbrauchsbestimmungen:
  - Vereinheitlichung, Ergänzung und Überführung ins staatliche Recht von für die Marktintegrität wesentlichen Emittentenpflichten, um Marktmissbrauch besser vorzubeugen;
  - Modernisierung des Handelsüberwachungs- und Meldesystems zur Erkennung von Marktmissbrauch durch Konsolidierung der bestehenden Stellen in zentraler Überwachungs- und Meldestelle.

## Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) | Verlängerung Übergangsfrist für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien

- Status:** → In Kraft seit 1. Januar 2019  
→ Übergangsfrist bis 1. Januar 2028

- Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG).
- Verlängerung der Übergangsfrist bis 2028 aufgrund möglicher Befreiung im Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) kleiner nicht-finanzieller Gegenparteien für die Meldung von Derivattransaktionen.

## Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA (FinfraV-FINMA) | Anpassung Derivatekategorien

- Status:** → In Kraft seit 1. Februar 2023  
→ Übergangsfrist: Einhaltung der konkretisierten Meldeanforderungen innerhalb von 15 Monaten nach Inkrafttreten

- Anpassung der abrechnungspflichtigen Zinsderivatekategorien an die EU.
- Präzisierung des zu meldenden Inhalts bei meldepflichtigen Derivatetransaktionen.

## FINMA-Aufsichtsmitteilungen 09/2023 | Erstreckung Übergangsfrist Art. 131 Abs. 5<sup>bis</sup> FinfraV

**Status:** → Publiziert am 20. Dezember 2023  
→ Verlängerung Übergangsfrist bis 1. Januar 2026

- Grundsätzliche Pflicht gemäss den Übergangsbestimmungen in Art. 131 Abs. 5<sup>bis</sup> FinfraV zum Austausch von Sicherheiten für nicht zentral abgerechnete OTC-Derivate Derivatgeschäfte, bei denen es sich um Optionen auf einzelne Aktien, Indexoptionen oder ähnliche Aktienderivate wie Derivate auf Aktienkörbe handelt, ab 2020. Die ursprüngliche Übergangsfrist wurde bereits in der Vergangenheit mehrfach verlängert.
- Erneute Verlängerung der Übergangsfrist gemäss Art. 131 Abs. 5<sup>bis</sup> FinfraV bis zum 1. Januar 2026.



New

## Erweiterung des internationalen automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen (AIA) auf Kryptowerte | Eröffnung Vernehmlassung

**Status:** → Vernehmlassung zur Erweiterung des AIA auf Kryptowerte bis 6. September 2024  
→ Inkrafttreten: erwartet 1. Januar 2026  
→ Eröffnung Vernehmlassung zur Bestimmung von Partnerstaaten: bis 15. November 2024

- Publikation neuer Melderahmen für AIA über Kryptowerte(MRK) durch OECD im Oktober 2022, welcher den Umgang mit Kryptowerten und deren Anbietern regelt.
- Die Schweiz beabsichtigt die Umsetzung des MRK.
- Ziel ist die Schliessung von Lücken im Steuertransparenzdispositiv und die Gleichbehandlung mit den traditionellen Vermögenswerten und Finanzinstitutionen.
- Mit der Vernehmlassungsvorlage sollen die fahrlässige Verletzung der Sorgfalts-, Melde- und Auskunftspflichten unter Strafe gestellt und die Aufnahme neuer AIA-Partnerstaaten mit einer Kompetenzdelegation vom Parlament an den Bundesrat vereinfacht werden.
- Die Vernehmlassung zur Erweiterung des AIA auf Kryptowerte wurde am 15. Mai 2024 eröffnet und dauert bis zum 6. September 2024 an.
- Mit einer weiteren Vernehmlassungsvorlage schlägt der Bundesrat vor, mit welchen der 111 Staaten und Gebiete, mit denen die Schweiz den AIA aktiviert hat, ab 2026 automatisch Informationen über Kryptowerte ausgetauscht werden sollen bzw. mit welchen Partnerstaaten der AIA über Kryptowerte später umgesetzt werden könnte.
- Die Vernehmlassung zur Bestimmung von Partnerstaaten wurde am 18. August 2024 eröffnet und dauert bis zum 15. November 2024 an.

## 2.4 Nachhaltigkeit

### Obligationenrecht | Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative

- Status:** → In Kraft seit: 1. Januar 2022
- Übergangsfrist: Erstmalige Anwendbarkeit für Geschäftsjahr, das 1 Jahr nach Inkrafttreten beginnt, d.h. anwendbar auf Geschäftsjahr 2023

- Pflicht zur Publikation eines Berichts über nichtfinanzielle Belange, insbesondere zu CO<sub>2</sub>-Zielen, Sozialbelangen, Menschenrechten, Arbeitnehmerbelangen und Korruptionsbekämpfung für:
  - Gesellschaften des öffentlichen Interesses;
  - mit mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt auf Gruppenbasis; und
  - die eine der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:
    - Bilanzsumme CHF 20 Mio.;
    - Umsatzerlös CHF 40 Mio.
- Einführung von Sorgfaltspflichten und Transparenzvorgaben zu Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und zur Kinderarbeit:
  - Einhaltung von Sorgfaltspflichten über die Lieferkette aus dem Handel und der Bearbeitung von bestimmten Metallen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten;
  - Einhaltung von Sorgfaltspflichten beim Anbieten von Produkten oder Dienstleistungen, die unter begründetem Verdacht stehen unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht zu werden;
  - Berichterstattung über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten.
- Genehmigung und Unterzeichnung des Berichtes für das Geschäftsjahr 2023 durch den Verwaltungsrat und Abnahme durch die Generalversammlung erforderlich.

### Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

- Status:** → In Kraft seit 1. Januar 2024

- Konkretisierung des Inhalts der Berichterstattung über Klimabelange (insb. zu den CO<sub>2</sub>-Zielen), welcher durch das Obligationenrecht in den Art. 964a–c für grosse Schweizer Unternehmen als Teil der Berichterstattung zu den Umweltbelangen gefordert ist. Die weiteren Umweltbelange werden von dieser Verordnung nicht erfasst.
- Regelung der Vermutung, dass die Berichterstattung über Klimabelange erfüllt ist, wenn sie sich auf die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) für grosse Schweizer Unternehmen stützt. Bei Abstützung auf andere Leitlinien oder Standards als die Empfehlungen der TCFD hat das Unternehmen nachzuweisen, dass die geforderte Berichterstattungspflicht auf andere Weise erfüllt ist.
- Erfordernis zur Integration der Berichterstattung über Klimabelange in den Bericht über nichtfinanzielle Belange und Veröffentlichung auf der Unternehmenswebseite, in einem je für Menschen und Maschinen lesbaren, international verbreiteten elektronischen Format (z.B. pdf oder XBRL).
- Pflicht zur Publikation des Berichts in einem für Maschinen lesbaren, international verbreiteten elektronischen Format innerhalb von spätestens einem Jahr nach Inkrafttreten.

## Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange | Revision

**Status:** → Anhörung erwartet: Januar 2025

- Aufnahme von Mindestanforderungen an Transitionspläne von Finanzinstituten.
- Verhältnismässige Aktualisierung der Referenzierung auf internationale Standards mit gezielten Zusatzanforderungen auf
  - European Sustainability Reporting Standards (ESRS)
  - Standard des International Sustainability Standards Board (ISSB).
- Für Unternehmen, die aufgrund Geschäftstätigkeit im EU-Binnenmarkt durch seine extraterritoriale Wirkung ESRS anwenden müssen: Schaffung von Rechtssicherheit, dass auch Schweizer Anforderungen erfüllt werden.
- Für andere Unternehmen: Nutzung des pragmatischeren ISSB Standard als Alternative.
- Publikation von Berichten in maschinenlesbarer Form und im Rahmen einer internationalen Plattform.

## Anpassung der Bestimmungen zur Transparenz über nichtfinanzielle Belange im Obligationenrecht

**Status:** → Vernehmlassung: bis 17. Oktober 2024

- Schaffung einer international abgestimmten Regelung für nachhaltige Unternehmensführung zum Schutz von Mensch und Umwelt und Berücksichtigung der überarbeiteten EU-Richtlinien über:
  - die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen; und
  - die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit.
- Bis Ende 2023 vertiefe Analyse der künftigen EU-Regulierung zu Auswirkungen der Sorgfaltspflichten im Bereich Menschenrechte und Umwelt auf in der EU tätige Unternehmen aus Drittstaaten.
- Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage zur Anpassung der Nachhaltigkeitsberichterstattung bis Juni 2024:
  - Senkung des Schwellenwerts für die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von 500 auf 250 Mitarbeitende;
  - Einhaltung besonderer und weitgehender Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten für Unternehmen mit Risiken in den Bereichen Kinderarbeit und Konfliktmineralien;
  - Zwingende Überprüfung durch externe Revisionsstelle;
  - Wahlmöglichkeit bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäss EU-Standard oder anderem gleichwertigen Standard (z.B. OECD-Standard).



New

## Greenwashing-Prävention im schweizerischen Finanzsektor (AMAS, SBVg und SVV)

**Status:** → Inkraftsetzung der Selbstregulierungen: 1. September 2024  
→ Übergangsfristen bis 1. Januar 2027

- Der Bundesrat sieht in der neuen Selbstregulierung der Finanzbranche gegen Greenwashing einen Fortschritt in der Umsetzung der Position des Bundesrates zur Verhinderung von Greenwashing im Finanzbereich.
- Die Selbstregulierungen der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg), der Asset Management Association (AMAS) Switzerland und dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) wurden publiziert und in Kraft gesetzt, wobei teilweise Übergangsfristen zur Umsetzung bis zum 1. Januar 2027 gelten.
- Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug (AMAS); siehe dazu Kapitel 3.8;
- Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken und zur Prävention von Greenwashing bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung (SBVg); siehe dazu Kapitel 4;
- Selbstregulierung zur Prävention von Greenwashing bei anteilgebundenen Lebensversicherungen mit Nachhaltigkeitsbezug (SVV). Die Selbstregulierungen setzen verschiedene Aspekte der Position des Bundesrates um, insbesondere:
  - Vorgaben für die Definition von nachhaltigen Anlagezielen;
  - die Beschreibung der angewendeten Nachhaltigkeitsansätze;
  - die Rechenschaftspflicht darüber;
  - die Prüfung der Umsetzung durch einen unabhängigen Dritten.
- Offene Punkte verbleiben hinsichtlich der Erfüllung der Selbstregulierungen durch Anwendung von EU-Recht sowie hinsichtlich des zulässigen Referenzrahmens für Nachhaltigkeitsziele und der Durchsetzbarkeit.
- Der Bundesrat beauftragt das EFD, den Handlungsbedarf hinsichtlich einer vollständigen Umsetzung der Position des Bundesrates neu zu evaluieren, sobald die Europäische Union allfällige Änderungen ihrer SFDR veröffentlicht hat, jedoch bis spätestens Ende 2027.

## FINMA-RS Naturbezogene Finanzrisiken | Erlass neues Rundschreiben

**Status:** → Vernehmlassung bis: 31. März 2024  
→ Inkrafttreten erwartet: 1. Januar 2025, mit Übergangsbestimmungen

- Konkretisierung der Aufsichtserwartungen der FINMA in Bezug auf das Management der naturbezogenen Finanzrisiken, inwiefern diese in der Corporate Governance und im institutsweiten Risikomanagement zu berücksichtigen sind.
- Sie präzisiert namentlich Kriterien für die Wesentlichkeitsbeurteilung der Risiken und wie dabei Szenarioanalysen einzubeziehen sind. Weiter ist festgehalten, wie die wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken als Risikotreiber in das bestehende Management von Kredit-, Markt-, Liquiditäts- und operationellen Risiken sowie in die Versicherungstätigkeit einzubetten sind.
- Das Rundschreiben orientiert sich an den aktuellen Empfehlungen der internationalen Standardsetzer.
- Adressaten sind Banken, Wertpapierhäuser und Versicherer aller Aufsichtskategorien, unter Anwendung des Proportionalitätsprinzips.

## 2.5 Übrige Themen

### Obligationenrecht | Änderung des Aktienrechts (Geschlechterrichtwerte und Transparenzregeln für Rohstoffsektor)

**Status:** → In Kraft seit 1. Januar 2021  
→ Übergangsfristen bis längstens 31. Dezember 2030

- Geschlechterquoten für den Verwaltungsrat (je mind. 30 %) und Geschäftsleitung (je mind. 20 %) bei grossen börsenkotierten Gesellschaften (> 250 Mitarbeitende), Comply-or-Explain-Ansatz, mit Übergangsfrist für Berichterstattung im Vergütungsbericht für:
  - Verwaltungsrat: spätestens ab Geschäftsjahr, das 5 Jahre nach Inkrafttreten beginnt;
  - Geschäftsleitung: spätestens ab Geschäftsjahr, das 10 Jahre nach Inkrafttreten beginnt.
- Erhöhte Transparenzanforderungen im Rohstoffsektor durch Offenlegung von Zahlungen an staatliche Stellen.
- Erstmalige Anwendbarkeit für Geschäftsjahr, das 1 Jahr nach Inkrafttreten beginnt.

### Obligationenrecht | Änderung des Aktienrechts (Generelle Aktienrechtsrevision)

**Status:** → In Kraft seit 1. Januar 2023  
→ Anpassung der Statuten und Reglemente an neues Recht innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten

- Überführung der Bestimmungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in Bundesgesetz.
- Setzen von Leitplanken für Antrittsprämien und Entschädigungen für Konkurrenzverbote.
- Liberalisierung der Gründungs- und Kapitalbestimmungen.
- Überarbeitung Vorschriften zu drohender Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung (Art. 725 ff. OR).
- Bessere Abstimmung des Aktienrechts auf das neue Rechnungslegungsrecht, u.a. bei den eigenen Aktien und der Verwendung ausländischer Währungen in Buchhaltung und Rechnungslegung.
- Lösungsvorschlag für die Problematik hoher Bestände von Dispoaktien.
- Flexibilisierung der Durchführung von Generalversammlungen mit elektronischen Mitteln.

### Förderung von Open Finance in der Schweiz

**Status:** → Bundesrat erachtet Branchenfortschritte als ausreichend, daher bis auf Weiteres, keine weiteren regulatorischen Massnahmen geplant.

- Ausweitung von Open Finance durch Förderung des Austauschs von Finanzdaten über standardisierte und sichere Datenschnittstellen auf Wunsch der Kundschaft.
- Grundsätzliche Bevorzugung eines marktbasierten Ansatzes durch Bundesrat.
- Forderung von konkreteren Fortschritten und grösserer Verbindlichkeit bei der Öffnung von Datenschnittstellen.
- Erarbeitung von Massnahmen bis Juni 2024 wäre geplant gewesen, hätte sich die Finanzbranche nicht ausreichend für eine Öffnung der Schnittstellen engagiert.
- Der Bundesrat erachtet die jüngsten Fortschritte der Branche zum jetzigen Zeitpunkt jedoch als ausreichend, um keine weiteren regulatorischen Massnahmen vorzuschlagen.

## Informationssicherheitsgesetz (ISG) und Cybersicherheitsverordnung (CSV) | Meldepflicht für Cyberangriffe

**Status:** → Cybersicherheitsverordnung (CSV): Vernehmlassung: bis 13. September 2024  
→ Inkrafttreten erwartet: 1. Januar 2025

- Einführung einer Meldepflicht innert 24 Stunden nach Entdeckung für Cyberangriffe bei kritischen Infrastrukturen an das Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) mit dem Ziel:
  - frühzeitige Erkennung von Angriffsmustern auf kritische Infrastrukturen;
  - Warnung möglicher Betroffener;
  - Empfehlung geeigneter Präventions- und Abwehrmassnahmen.
- Unternehmen, die dem Bankengesetz, dem Versicherungsaufsichtsgesetz oder dem Finanzmarktinfratukturgesetz unterstehen, gelten als meldepflichtige Organisationen.
- Meldung eines Cyberangriffs bewirkt Anspruch auf Unterstützung durch BACS bei Vorfallobewältigung.
- Mit der Cybersicherheitsverordnung (CSV) legt der Bundesrat nun die Ausführungsbestimmungen zum Informationssicherheitsgesetz (ISG) vor.
- Die CSV legt fest, wie die Meldepflicht künftig umgesetzt werden soll und welche Stellen davon ausgenommen werden. Insbesondere wird Folgendes geregelt:
  - Der Geltungsbereich der Meldepflicht für Behörden und Organisationen;
  - Definition der meldepflichtigen Cyberangriffe und welche Inhalte gemeldet werden müssen;
  - Die Verfahren für die Erfüllung der Meldepflicht und die Frist und den Abschluss der Meldung
  - Ausnahmen von der Meldepflicht.



New

## FINMA-Aufsichtsmittelungen 03/2024 | Erkenntnisse aus der Cyber-Risiko-Aufsichtstätigkeit, Präzisierung zur FINMA-Aufsichtsmittelung 05/2020 und zu szenariobezogenen Cyber-Übungen

**Status:** → Publiziert: 7. Juni 2024

- Die FINMA veröffentlicht ihre Erkenntnisse aus der Aufsichtstätigkeit im Bereich der Cyber-Risiken, weist auf wiederholt festgestellte Mängel hin und präzisiert darin die Meldepflicht von Cyber-Attacken und szenariobezogene Cyber-Risiko-Übungen.
- Cyber-Attacken der letzten Jahre betrafen hauptsächlich ausgelagerte Dienstleistungen. Auch Governance im Umgang mit Cyber-Risiken weist oft Schwachstellen auf.
- Die FINMA präzisiert die FINMA-Aufsichtsmittelung 05/2020 „Meldepflicht von Cyber-Attacken gemäss Art. 29 Abs. 2 FINMAG“ in Bezug auf Meldefrist und -umfang.
- Die FINMA erweitert die Aufsichtsinstrumente und legt risikobasierte szenariobezogene Cyber-Übungen fest, welche Institute, für welche das FINMA-RS 23/1 Anwendung findet, nach dem Proportionalitätsprinzip durchführen müssen:
  - Systemrelevante Institute: Red-Teaming Übungen (Sicherheitsexperten übernehmen die Rolle eines Angreifers und versuchen, die Cybersicherheitsvorkehrungen eines Unternehmens anzugreifen und diese zu umgehen, indem die Angriffsweise eines „böartigen“ Hackers kopiert wird);
  - Nicht-systemrelevante Institute: Mindestens eine jährliche Table-ToP Cyber-Übung (Simulation und Durchspielen eines Szenarios auf dem Papier (Trockenübung));
  - Institute der Aufsichtskategorien 4 und 5: Unter gewissen Voraussetzungen, können diese die Übungen des Swiss Financial Sector Cyber Security Centre (Swiss FS-CSC) durchführen.



New

## Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) | Änderung der VDSG

**Status:** → Inkrafttreten der geänderten Datenschutzverordnung: 15. September 2024

- 
- Änderung der Datenschutzverordnung durch Bundesrat genehmigt und die USA auf die Liste der Länder mit angemessenem Datenschutz gesetzt.
  - Die entsprechenden Änderungen gelten ab dem 15. September 2024.
  - Mit dem Swiss-U.S. Data Privacy Framework können künftig Personendaten aus der Schweiz ohne zusätzliche Garantien an zertifizierte Unternehmen in den USA übermittelt werden.
  - Mit der Zertifizierung für US-Unternehmen wird sichergestellt, dass Datenschutzmassnahmen und Datenschutzgarantien eingehalten werden, d.h. dass Unternehmen die Daten nur für diejenigen Zwecke bearbeiten, für die sie erhoben wurden.
  - Das Swiss-US Data Privacy Framework schafft gleiche Rahmenbedingungen für Privatpersonen und Unternehmen in der Schweiz.
-



# 3.

## Banken/Wertpapierhäuser

### 3.1 Rechnungslegung

#### Rechnungslegungsverordnung-FINMA (ReIV-FINMA) und Totalrevision FINMA-RS 20/1 Rechnungslegung Banken

- Status:** → In Kraft seit 1. Januar 2020  
→ Übergangsfristen zum Aufbau der Wertberichtigungen für erwartete Verluste und für inhärente Ausfallrisiken bis spätestens 31. Dezember 2025

- Anwendung der Bestimmungen zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken spätestens für Abschlüsse der Geschäftsjahr 2021.
- Absicht zum linearen Aufbau der Wertberichtigungen für erwartete oder inhärente Ausfallrisiken während einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2025.
- Gesamthafte Verbuchung eines allenfalls noch fehlenden Betrags kann auch zu früherem Zeitpunkt bis Ende 2025 erfolgen.

### 3.2 Offenlegung

#### FINMA-Verordnung über die Offenlegung von Risiken und Eigenmitteln und der Grundsätze der Corporate Governance (OffV-FINMA) | Ersatz FINMA-RS 16/1

- Status:** → Vernehmlassung bis 25. Oktober 2022  
→ Inkrafttreten: 1. Januar 2025

- Ersatz des bisherigen FINMA-RS 16/1 „Offenlegung – Banken“ durch eine Verordnung der FINMA.
- Erweiterung der Offenlegungspflichten in den Bereichen:
  - Wertanpassungsrisiko von Derivaten (CVA);
  - aufsichtsrechtliche Behandlung von problematischen Aktiven;
  - qualitative und quantitative Angaben zu operationellen Risiken;
  - Vergleiche der risikogewichteten Aktiven von Modell- und Standardansätzen;
  - belastete/abgetretene Vermögenswerte.
- Anpassung von einzelnen bestehenden Offenlegungsvorlagen und -tabellen.

### 3.3 Eigenmittel/Risikoverteilung

#### Eigenmittelverordnung (ERV) | Gone-concern-Kapital, Beteiligungsabzug und weitere Anpassungen

- Status:** → In Kraft seit 1. Januar 2019  
→ Übergangsfristen für zusätzliche Gone-concern-Kapitalanforderungen bis 2025

- Einführung von Gone-concern-Kapitalanforderungen für inlandorientierte systemrelevante Banken (D-SIBs).
- Beteiligungen an zu konsolidierenden, im Finanzbereich tätigen Tochtergesellschaften: Abschaffung des vollen Abzugs des Beteiligungswerts in der Einzelinstitutsbetrachtung von den Eigenmitteln und Festlegung einer Risikogewichtung für Beteiligungen mit Sitz:
  - in der Schweiz auf 250 %;
  - im Ausland auf 400 %.
- Unterstellung von Gruppengesellschaften, die für eine Weiterführung der Geschäftsprozesse einer Bank notwendige Dienstleistungen erbringen, unter die konsolidierte Aufsicht der FINMA.

#### Eigenmittelverordnung (ERV) | Überarbeitung des Basel-III-Regelwerks – Post-crisis reform

- Status:** → Inkrafttreten: 1. Januar 2025  
→ Phasenweise Erhöhung des Output Floors für interne Modellverfahren bis 2028  
→ Veröffentlichung der Verordnungen zur Umsetzung der finalen Basel-III-Standards (März 2024)

- Trotz Verzögerungen in einigen Ländern und der Teilverschiebung (v.a. EU und USA) von ausgewählten neuen Anforderungen im Bereich der Marktrisiken (FRTB), weicht der Bundesrat nicht vom bisherigen Zeitplan ab; damit tritt die vollständige Basel III final Regulierung in der Schweiz per 1. Januar 2025 in Kraft.
- Anpassung des Standardansatzes zur Gewichtung von Kreditrisiken durch
  - stärkere Differenzierung von Risikogewichten anstelle pauschaler Sätze, insbesondere für grundpfandgesicherte Positionen in Wohn- und Gewerbeliegenschaften in Abhängigkeit der Belehnung; und
  - erweiterte Beurteilungspflichten bei der Verwendung von externen Ratings.
- Wegfall des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes für gewisse Positionsklassen, insbesondere Positionen gegenüber grösseren Unternehmen und Finanzinstituten.
- Anpassung der Berechnungsmethodik von Credit Valuation Adjustments (CVA).
- Ersatz der bisherigen Ansätze zur Eigenmittelunterlegung von operationellen Risiken (Basisindikator-, Standard- und institutsspezifischer Ansatz) durch Standardansatz auf Basis von Ertragskomponenten und historischen Verlusten.
- Anpassung der Berechnungsmethodik zur Leverage Ratio und Einführung eines Leverage Ratio Puffers für global systemrelevante Banken (G-SIBs).
- Festlegung des Output Floors für interne Modellverfahren bei mindestens 72.5 % der risikogewichteten Aktiven gemäss Standardansätzen.
- Vereinfachte Umsetzung für Banken der Aufsichtskategorien 3 bis 5.
- Ersatz der bisherigen FINMA-Rundschreiben durch FINMA-Verordnungen:
  - Verordnung über das Handels- und Bankenbuch und die anrechenbaren Eigenmittel (HBEV-FINMA): Ersatz des FINMA-RS 13/1 „Anrechenbare Eigenmittel – Banken“;
  - Verordnung über die Höchstverschuldungsquote und operationelle Risiken (LROV-FINMA): Ersatz des FINMA-RS 15/3 „Leverage Ratio – Banken“ sowie dem quantitativen Teil des FINMA-RS 08/21 „Operationelle Risiken – Banken“;
  - Verordnung über die Kreditrisiken (KreV-FINMA) – Ersatz des FINMA-RS 17/7 „Kreditrisiken – Banken“;
  - Verordnung über die Marktrisiken (MarV-FINMA): Ersatz des FINMA-RS 08/20 „Marktrisiken – Banken“.

## Eigenmittelverordnung (ERV) | Verlängerung Übergangsfrist zur Anwendung der Marktwertmethode

**Status:** → In Kraft seit: 1. Januar 2024

- Banken der Aufsichtskategorie 4 und 5 dürfen für die Umrechnung von Derivaten in ihre Kreditäquivalente bis zum 31. Dezember 2023 die Marktwertmethode gemäss der nicht mehr gültigen Version der ERV aus dem Jahr 2016 verwenden.
- Anpassung der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2024 bis zum Inkrafttreten des überarbeiteten Basel-III-Regelwerks – Post crisis reform.

## FINMA-RS Risikoverteilung und Limitierung gruppeninterner Positionen | Überführung Rundschreiben

**Status:** → Anhörung erwartet: im Verlauf des Jahres 2024

- Die Ausführungsbestimmungen zu den Risikoverteilungsvorschriften sollen im Laufe des Jahres 2024 in eine FINMA-Verordnung überführt werden.
- Es sind punktuelle Anpassungen vorgesehen.



New

## Too-big-to-fail-Instrumente bei der Verrechnungssteuer | Übergangslösung für befristete Verlängerung der Sonderregelungen

**Status:** → Verlängerung der Sonderregelungen: bis 31. Dezember 2031

- Seit 1. Januar 2013 sind im Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer zeitlich befristete Ausnahmebestimmungen für Zinsen aus too-big-to-fail (TBTF)-Instrumenten aufgeführt. Diese wurden bereits zweimal verlängert – letztmals bis 31. Dezember 2026. Der Bundesrat verlängert nochmals bis zum 31. Dezember 2031.
- Banken sollen weiterhin zu wettbewerbsfähigen Bedingungen Eigenmittel aus der Schweiz heraus beschaffen können. Ohne zusätzliche Verlängerung würden Zinsen für nach diesem Zeitpunkt emittierte TBTF-Instrumente der Verrechnungssteuer unterliegen.
- Vermeidung von Gesetzeslücke: Da die Anpassungen im Verrechnungssteuergesetz VStG nicht bis am 1. Januar 2027 in Kraft treten können, ist eine befristete Verlängerung der Ausnahmebestimmungen der TBTF-Instrumente bis zum Inkrafttreten der Anpassung des Verrechnungssteuergesetz VStG vorgesehen, spätestens aber bis 31. Dezember 2031.

### 3.4 Liquidität

## Bankengesetz (BankG) | Public Liquidity Backstop

**Status:** → Botschaft publiziert am 6. September 2023

→ Behandlung im Parlament pendent

- Staatliche Sicherung der Liquidität von systemrelevanten Banken durch Bund und Schweizerische Nationalbank, falls dies zur Fortführung der Geschäftstätigkeit erforderlich ist.
- Massnahmen für systemrelevante Banken im Bereich der Vergütungen während der Dauer der Beanspruchung staatlicher Beihilfen.
- Präzisierung der Bestimmungen zum Vorratskapital sowie der Meldepflichten und Verzeichnissführung bei Genossenschaftsbanken.
- Erhebung einer jährlichen Pauschale von systemrelevanten Banken für das Risiko einer allfälligen Bereitstellung einer Ausfallgarantie.
- Bestimmungen über Liquiditätshilfe-Darlehen, Garantien, weitere Massnahmen und fusionsbezogene Transaktionen, die gestützt auf die Notverordnung vom 16. März 2023 erfolgten.

## 3.5 Kreditgeschäft

### SBVg-RL Mindestanforderungen bei Hypothekendarfinanzierungen | Anpassung

**Status:** → Anerkennung durch FINMA als aufsichtsrechtlicher Mindeststandard am 27. März 2024 erfolgt  
→ Inkrafttreten: 1. Januar 2025 (zeitgleich mit Vorlage Basel III final)

- Reduktion der Mindestanforderungen für die Hypothekendarfinanzierung von Renditeobjekten.
- Aufhebung der Verschärfung von 2019 und Vereinheitlichung der Vorgaben für alle Objektarten:
  - Mindestanteil an Eigenmitteln: 10 %;
  - Maximale Amortisationsdauer auf zwei Drittel des Belehnungswerts: 15 Jahre.

### SBVg-RL Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite | Anpassung

**Status:** → Anerkennung durch FINMA als aufsichtsrechtlicher Mindeststandard am 27. März 2024 erfolgt  
→ Inkrafttreten: 1. Januar 2025 (zeitgleich mit Vorlage Basel III final)

- Aufnahme von Regelungen zum gemeinnützigen Wohnungsbau.
- Pflicht zur Erfassung von Kaufpreis, Belehnungswert und Berechnungsgrundlagen für jede Grundpfandsicherheit.
- Vorgaben zur Unabhängigkeit von bankinternen Funktionen bei der Bewertung von Grundpfandsicherheiten und bei der Verwendung von Bewertungsmodellen.
- Bestimmungen zur Plausibilisierung von Bonität und Tragbarkeit bei periodischen Wiedervorlagen.

## 3.6 Organisation/Risikomanagement

### SBVg-Empfehlungen für das Business Continuity Management (BCM) | Aufhebung

**Status:** → Aufhebung per 31. Dezember 2023

- Bisher als Selbstregulierung anerkannte Passagen der SBVg-Empfehlungen werden durch das totalrevidierte FINMA-RS 23/1 Operationelle Risiken und Resilienz – Banken abgedeckt.
- Anerkennung der entsprechenden Passagen in SBVg-Empfehlungen als Mindeststandard wird mit Inkrafttreten des Rundschreibens aufgehoben.

## FINMA-RS 23/1 Operationelle Risiken und Resilienz – Banken | Totalrevision des FINMA-RS 08/21

**Status:** → In Kraft seit: 1. Januar 2024  
→ Übergangsfristen für Aspekte der operationellen Resilienz bis 31. Dezember 2025

- Umgliederung der quantitativen Eigenmittelanforderungen zu operationellen Risiken in die Regulierung zu Basel III final.
- Präzisierung der Rolle und Verantwortung des Verwaltungsrats in Bezug auf die operationellen Risiken.
- Pflicht zur regelmässigen und unabhängigen Beurteilung der Effektivität der Schlüsselkontrollen und der Trennung von Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und zur Vorbeugung von Interessenskonflikten.
- Pflicht zur Durchführung von Risiko- und Kontrollbeurteilungen vor wesentlichen Änderungen in den Produkten, Aktivitäten, Prozessen und Systemen.
- Anforderungen an Mindestperiodizität und Inhalt der internen Berichterstattung an das Oberleitungsorgan sowie die Geschäftsleitung.
- Anforderungen an das Änderungsmanagement im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) sowie Sicherstellung der Trennung von IKT-Umgebungen für Entwicklung, Testen und Produktion.
- Erweiterung der Vorgaben zum Betrieb der IKT-Infrastruktur und dem Vorfalmanagement.
- Präzisierung der Massnahmen zum Management der Cyber-Risiken.
- Präzisierung des Umgangs mit kritischen Daten sowie Erhöhung des angestrebten Schutzniveaus im Vergleich zu bisherigen Vorgaben.
- Übernahme einer aktualisierten Version der bisherigen SBVg-Empfehlungen für das Business Continuity Management (BCM).
- Einführung von Vorgaben zur operationellen Resilienz.
- Erleichterungen für Banken und Wertpapierhäuser der Aufsichtskategorien 4 und 5 sowie Banken im Kleinbankenregime und nicht-kontoführende Wertpapierhäuser.

### 3.7 FinTech

#### Verbesserung des Kundenschutzes bei FinTech-Unternehmen gemäss Art. 1b BankG

**Status:** → Vernehmlassung erwartet: 1. Semester 2024

- Anpassung der Finanzmarktregulierung zur Verbesserung des Kundenschutzes von Gesellschaften nach Art. 1b BankG.
- Verbesserung des Einlegerschutzes durch Trennung von Kundengeldern von übrigen Vermögen im Konkursfall der FinTech-Gesellschaft.
- Prüfung der Aufhebung der Begrenzung von Publikumseinlagen auf CHF 100 Millionen.

## 3.8 Nachhaltigkeit

### SBVg-Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung | Revidierte Selbstregulierung

- Status:** → Publikation der Richtlinie zu den revidierten Selbstregulierungen: 19. Juni 2024  
→ Inkrafttreten der Richtlinien zu den revidierten Selbstregulierungen: 1. September 2024 mit Übergangsfristen bis 1. Januar 2026 bzw. 1. Januar 2027

- Verbindliche Selbstregulierung für Mitglieder der SBVg, freiwilliger Anschluss für Nicht-Mitglieder. Diese Richtlinie **gilt derzeit nicht als durch die FINMA anerkannte oder genehmigte Selbstregulierung** und stellt deshalb keinen aufsichtsrechtlichen Mindeststandard dar.
- Festlegung eines einheitlichen Minimal-Standards für die Berücksichtigung von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken in Anlageberatung und Vermögensverwaltung zur Verhinderung von Greenwashing mit den per 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Richtlinien.
- Über die letzten Monate haben die Branchenverbände ihre Selbstregulierungen im engen Austausch mit den Behörden weiterentwickelt bzw. erarbeitet, um den Standpunkt des Bundesrats bezüglich Greenwashing-Prävention im Finanzsektor vom 16. Dezember 2022 umfassend abzubilden. Die bestehenden Versionen der AMAS und der SBVg „Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken und zur Prävention von Greenwashing bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung“ wurden dabei präzisiert und ergänzt. Sie sind per 1. September 2024 mit entsprechenden Übergangsfristen in Kraft getreten.

### SBVg-Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung | Entfernung der transaktionsbasierten Anlageberatung aus Geltungsbereich

- Status:** → In Kraft seit 3. Oktober 2023

- Verbindliche Selbstregulierung für Mitglieder der SBVg, freiwilliger Anschluss für Nicht-Mitglieder. Diese Richtlinie **gilt derzeit nicht als durch die FINMA anerkannte oder genehmigte Selbstregulierung** und stellt deshalb keinen aufsichtsrechtlichen Mindeststandard dar.
- Klarstellung, dass für Anlageberatungsdienstleistungen ohne Portfoliobezug (d.h. transaktionsbezogene Anlageberatung) keine ESG-Präferenzen erhoben werden müssen.
- Die Übergangsfristen aus der per 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Richtlinien werden nicht angepasst.

### SBVg-Richtlinien für Anbieter von Hypotheken zur Förderung der Energieeffizienz

- Status:** → In Kraft seit 1. Januar 2023  
→ Übergangsfrist zur Anpassung bankinterner Prozesse bis 1. Januar 2024

- Verbindliche Selbstregulierung für Mitglieder der SBVg, freiwilliger Anschluss für Nicht-Mitglieder. Diese Richtlinie gilt derzeit nicht als durch die FINMA anerkannte oder genehmigte Selbstregulierung und stellt deshalb keinen aufsichtsrechtlichen Mindeststandard dar.
- Thematisierung der langfristigen Werterhaltung und Energieeffizienz im Rahmen der Beratung zur Immobilienfinanzierung.
- Zulässigkeit von unterschiedlichen Konditionen in den Dimensionen Belehnung, Tragbarkeit, Amortisation und Zins für Finanzierung nachhaltiger Immobilien im Vergleich zu nicht-nachhaltigen Liegenschaften.
- Treffen von Massnahmen zur Ermittlung und Erfassung von Informationen zur Klimateffizienz von Gebäuden (insbesondere Labels und Zertifikate).
- Sicherstellung von regelmässiger Weiterbildung der Kundenberater und Hypothekarspezialisten zum Vorgehen zur langfristigen Werterhaltung und Energieeffizienz.

## 3.9 Übrige Themen

### Bankengesetz (BankG) | Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung

**Status:** → In Kraft seit 1. Januar 2023

- Massnahmen zur Stärkung des Einleger- und Kundenschutzes:
  - Verkürzung der Dauer zur Auszahlung der gesicherten Einlagen im Fall eines Bankenkurses auf sieben Arbeitstage;
  - Hinterlegung von Wertschriften bei sicherer Drittverwahrstelle oder Gewährung von Bardarlehen gegenüber dem Träger der Einlagensicherung im Umfang von 50 % der Beitragsverpflichtung;
  - Reduktion der Anforderung zur Haltung von Liquidität für allfällige Mittelabflüsse an die Einlagensicherung;
  - Festlegung einer neuen Systemobergrenze auf 1.6 % der Gesamtsumme der gesicherten Einlagen, mindestens jedoch CHF 6 Mia;
  - Verpflichtung jeder Bank zum Treffen von Vorbereitungen zur raschen Erstellung von Auszahlungsplänen, Kontaktierung der Einleger und Auszahlung anhand der Einlegerlisten.
- Verankerung von Instrumenten zur Bankensanierung, die Rechte von Eigentümern und Gläubiger tangieren und bisher lediglich in der Bankeninsolvenzverordnung der FINMA (BIV-FINMA) geregelt waren.
- Einführung einer Verpflichtung im Bucheffektengesetz (BEG) zur getrennten Verwahrung (Segregierung) von Eigen- und Kundenbeständen kontenverbuchter Vermögenswerte für die gesamte Verwahrkette im Inland und für das erste Glied der Verwahrkette im Ausland.
- Stärkung der Funktionsfähigkeit des Schweizer Pfandbriefsystems bei Insolvenz einer Mitgliedbank, durch Anpassung des Pfandbriefgesetzes (PFG).
- Anpassung der Selbstregulierung der Banken zur Sicherung der privilegierten Einlagen innert spätestens fünf Jahren.

## Bankenverordnung (BankV) | Insolvenz, Einlagensicherung

- Status:** → In Kraft seit 1. Januar 2023  
→ Übergangsfrist zur Hinterlegung der Hälfte der Beitragsverpflichtung in Form von Wertschriften oder Bardarlehen bis 30. November 2023

- Nachvollzug der Änderungen im Bankengesetz zu den Themen Insolvenz und Einlagensicherung.
- Resolvability:
  - Vorgaben zur Beurteilung der Sanier- und Liquidierbarkeit von international tätigen systemrelevanten Banken im In- und Ausland;
  - Konkretisierung der finanziellen und organisatorischen Anforderungen an nicht beaufsichtigte Unternehmen, die zu einer systemrelevanten Bankengruppe gehören und für deren Geschäft wichtig sind.
- Einlagensicherung:
  - Definition und Umschreibung der privilegierten Einlagen, Beträge und Einleger;
  - Erlass von Detailbestimmungen in den Bereichen IT-Infrastruktur, Personal und Prozessen zu Vorbereitungshandlungen um im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit die Erstellung eines Auszahlungsplans, die Kontaktierung der Einleger und die Auszahlung von privilegierten Beträgen gewährleisten zu können;
  - Weitergehende Bestimmungen für systemrelevante Banken sowie Erleichterungen für Banken mit weniger als 2'500 Einlegern;
  - Prüfung der Vorbereitungshandlungen durch Aufsichtsprüfer im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Basisprüfung.
- Massnahmen bei Insolvenzgefahr:
  - Ermöglichung der Emission von Finanzierungsinstrumenten für den Sanierungsfall von Kantonalkanken.
- Bestimmung der Aufsichtskategorien von Banken:
  - Anpassung und Erhöhung der Schwellenwerte für die Bilanzsumme, gesicherten Einlagen und verwalteten Vermögen an die Entwicklungen des Finanzmarkts;
  - Einführung einer Pflicht zur Überprüfung der Schwellenwerte mindestens alle fünf Jahre.
- Anpassung der Pfandbriefverordnung (Pfv):
  - Präzisierung der Bestimmungen zur Verwaltung der Deckung, insbesondere deren Kennzeichnung und Aufbewahrung;
  - Präzisierung der Aufgaben des von der FINMA eingesetzten Untersuchungsbeauftragten in der Zusammenarbeit mit den Pfandbriefzentralen präzisiert.

## esisuisse Selbstregulierung zur Einlagensicherung | Umsetzung Vorbereitungsmassnahmen

- Status:** → In Kraft seit 1. Januar 2023  
→ Übergangsfrist bis 31. Dezember 2027

- Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen zur Erstellung der Einlegerliste und für den Auszahlungsprozess durch
  - Massnahmen zur Aufrechterhaltung kritischer IT-Systeme, Dienstleistungen und Dienstleistungsverträge;
  - Verfügbarkeit von ausreichenden personellen Ressourcen.
- Umsetzung der Vorbereitungsmassnahmen für den Fall einer Schliessung der Bank, insbesondere
  - Prozesse zur jederzeitigen Erstellung der Einlegerliste innert 72 Stunden;
  - Formulierung von Kundenschriften und Antwortformular, inkl. Hilfsmittel zur Teil-Automatisierung;
  - Prozesse zum Versand der Kundenschriften innert sieben Arbeitstagen;
  - Technische Erleichterungen zur Verarbeitung der Zahlungsinstruktionen durch Vorbereitung über bestehendes E-Banking-System;
  - Prozesse zur Verarbeitung der Zahlungsinstruktionen innert sieben Arbeitstagen nach Eingang.

## Bankeninsolvenzverordnung-FINMA (BIV-FINMA) | Anpassung an BankG und BankV

- Status:** → Anhörung erwartet: 3. Quartal 2024  
→ Inkrafttreten erwartet: 3. Quartal 2025

- Nachvollzug der Änderungen im Bankengesetz und in der Bankenverordnung.
- Überprüfung einer möglichen Zusammenführung der verschiedenen Insolvenzverordnungen der FINMA (BIV-FINMA, VKV-FINMA und Kollektivanlagenkonkursverordnung, KAKV-FINMA) in eine neue FINMA-Insolvenzverordnung.

## SBVg Zuteilungsrichtlinien für den Emissionsmarkt (2023)

- Status:** → In Kraft seit 1. September 2023  
→ Übergangsfrist für Anpassung der Dokumentation bis 29. Februar 2024

- Ersatz der SBVg-Zuteilungsrichtlinien für den Emissionsmarkt aus dem Jahr 2004.
- Inhaltliche Überarbeitung und Aktualisierung aufgrund des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG):
  - Erweiterung des Anwendungsbereichs von Beteiligungs- auf Beteiligungs- und Forderungspapiere;
  - Aktualisierung der Liste der sachlichen Kriterien für Ungleichbehandlung;
  - Differenzierung zwischen Zuteilungen, welche Syndikatsbanken vornehmen und Zuteilungen, welche Drittbanken vornehmen bei der Zuteilung an Nostro;
  - Aktualisierung der Schlussbestimmungen, Bezugnahme auf Übergangsfristen FIDLEG.
- Diese Zuteilungsrichtlinien **gilt ab 1. September 2023 nicht mehr als durch die FINMA anerkannte oder genehmigte Selbstregulierung**, sondern wird in der Form der freien Selbstregulierung weitergeführt.

## SBVg-RL Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse (2018) | Anpassung

- Status:** → In Überarbeitung

- Anpassung der von der FINMA als Mindeststandard anerkannten Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung.

## FINMA-RS Konsolidierte Aufsicht | Erlass neues Rundschreiben

- Status:** → Anhörung erwartet: 3. Quartal 2024  
→ Inkrafttreten erwartet: 2. Quartal 2025

- Festhalten der bisherigen Praxis zur konsolidierten Aufsicht von Finanzgruppen nach BankG und FINIG mit Klarstellungen und Präzisierungen in ausgewählten, aus Aufsichtsperspektive zentralen Bereichen.

## FINMA-Aufsichtsmitteilungen 08/2023 | Staking

- Status:** → Publiziert am 20. Dezember 2023

- Regelung diverser rechtlicher Auslegungsfragen im Zusammenhang mit Staking-Dienstleistungen bei der Verwahrung von kryptobasierten Vermögenswerten.
- Überblick über Risiken und risikomindernde Massnahmen bei verschiedenen Varianten des Stakings kryptobasierter Vermögenswerte.



New

## FINMA-Aufsichtsmittelungen 06/2024 | Stablecoins: Risiken und Anforderungen für Stablecoin-Herausgebende und garantienstellende Banken

Status: → Publiziert am 26. Juli 2024

- 
- Mit Ergänzung der Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs) vom 11. September 2019 („Ergänzung der ICO-Wegleitung“) stellte die FINMA bezüglich Projekte zur Herausgabe von Stablecoins fest, dass sich häufig Fragen zu Bewilligungspflichten aus Bankengesetz oder Kollektivanlagengesetz ergeben.
  - Die FINMA-Aufsichtsmittelung geht auf zwei Hauptaspekte ein:
    - Mindestanforderungen für Ausfallgarantien von Banken werden definiert. Solche Garantien werden von einigen Emittenten von Stablecoins genutzt, um von den Anforderungen an eine Banklizenz befreit zu werden.
    - Die FINMA argumentiert, dass Stablecoin-Emittenten oder entsprechend beaufsichtigte Finanzintermediäre aufgrund der Anforderungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei die Identität aller Stablecoin-Inhaber angemessen überprüfen müssen, da anonyme Übertragungen verboten sind.
  - Die FINMA stellt damit zusätzliche Leitlinien für Projekte bereit, die Stablecoins ausgeben möchten, sowie für Banken, die Ausfallgarantien für Stablecoin-Emittenten bereitstellen. Stablecoin-Emittenten sollten die Auswirkungen der neuesten FINMA-Leitlinien auf ihre vertraglichen Strukturen, ihren Betrieb und ihr Geschäftsmodell bewerten. Banken, die Ausfallgarantien bereitstellen, müssen sich der damit verbundenen Risiken bewusst sein und die Garantien in ihre Risikobewertung einbeziehen.
-



# 4.

## Institute der kollektiven Kapitalanlage

### Kollektivanlagengesetz (KAG) | Einführung von nicht genehmigungspflichtigen Fonds

**Status:** → In Kraft seit 1. März 2024

- Einführung einer Kategorie von Fonds, die keiner Genehmigungspflicht durch die FINMA unterliegen.
- Limited Qualified Investment Funds (L-QIF) wären qualifizierten Anlegern wie z.B. Pensionskassen und Versicherern vorbehalten.

### Kollektivanlagenverordnung (KKV) | Limited Qualified Investment Funds (L-QIF) und weitere Anpassungen

**Status:** → In Kraft seit 1. März 2024

- Ausführungsbestimmung zu Änderungen im Kollektivanlagengesetz (KAG) zu den Limited Qualified Investment Funds (L-QIF) mit Sondervorschriften in den folgenden Bereichen:
  - Anlagevorschriften;
  - Transparenz, Meldung und Statistik;
  - Buchführung, Bewertung, Rechenschaftsablage und Publikationspflicht;
  - Prüfung.
- Weitere Anpassungen in der Kollektivkapitalanlagenverordnung in den folgenden Bereichen:
  - Begriff der kollektiven Kapitalanlage: Präzisierung des Erfordernisses von zwei voneinander unabhängigen Anlegern;
  - Abgrenzung von kollektiven Kapitalanlagen und strukturierten Produkten: Wiedereinführung der Regelung zur Abgrenzung von kollektiven Kapitalanlagen und strukturierten Produkten mittels Labelling;
  - Vergütung von Nebenkosten: Ergänzung der abschliessenden Liste über zulässige Nebenkosten;
  - Liquidität: explizite Vorgaben zur Liquidität und zum angemessenen Liquiditätsrisikomanagement;
  - Exchange Traded Funds (ETF): neue Bestimmungen insbesondere zur Offenlegung;
  - Side Pockets: Schaffung Bewilligungsmöglichkeit der FINMA zur Zulassung von Side Pockets;
  - Effektenleihe und Pensionsgeschäft: Verbesserung der Transparenzanforderungen;
  - Anlageverstösse: Prinzipienbasierte Kodifizierung der Informationspflichten bei Anlageverstössen.

## AMAS Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug | Revidierte Selbstregulierung

**Status:** → Inkrafttreten der revidierten Selbstregulierungen: 1. September 2024 mit Übergangsfristen bis 1. Januar 2026 bzw. 1. Januar 2027

- Verbindliche Selbstregulierung für Aktivmitglieder der AMAS und weitere beigetretene Marktteilnehmer. Diese Richtlinie ist per 30. September 2023 in Kraft getreten und **gilt derzeit nicht als durch die FINMA anerkannte oder genehmigte Selbstregulierung**.
- Sicherstellung von Transparenz, Qualität und Positionierung für Vermögensverwaltung und Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug.
- Vorgaben für Asset Manager und Ersteller von kollektiven Kapitalanlagen zu folgenden Themenbereichen:
  - Organisation, Prozesse und Risikokontrolle;
  - Kenntnisse im Nachhaltigkeitsbereich;
  - Festlegung einer Nachhaltigkeitspolitik;
  - Sorgfalt bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung von Nachhaltigkeitsresearch, Nachhaltigkeitsdaten und Analysetools;
  - Nachhaltigkeits-Reporting.
- Über die letzten Monate haben die Branchenverbände ihre Selbstregulierungen im engen Austausch mit den Behörden weiterentwickelt bzw. erarbeitet, um den Standpunkt des Bundesrats bezüglich Greenwashing-Prävention im Finanzsektor vom 16. Dezember 2022 umfassend abzubilden. Die bestehenden Versionen der AMAS „Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug“ und der SBVg wurden dabei präzisiert und ergänzt. Sie sind per 1. September 2024 mit entsprechenden Übergangsfristen in Kraft getreten.



New

## FINMA-Aufsichtsmitteilungen 04/2024 | Management der operationellen Risiken von Fondsleitungen und Verwaltern von Kollektivvermögen

**Status:** → Publiziert: 12. Juni 2024

- Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit hat die FINMA festgestellt, dass die operationellen Risiken bei beaufsichtigten Instituten aufgrund der Digitalisierung zunehmen. Gleichzeitig beobachtete die FINMA vermehrt Schwachstellen im Management der operationellen Risiken von Fondsleitungen und Verwaltern von Kollektivvermögen.
- Vor diesem Hintergrund sensibilisiert die FINMA mit einer Aufsichtsmitteilung die Fondsleitungen und Verwalter von Kollektivvermögen für die Bedeutung eines angemessenen Managements der operationellen Risiken.
- FINMA weist auf die allgemeinen Grundsätze eines angemessenen Risikomanagements hin, die auch für das Management der operationellen Risiken gelten und beschreibt Massnahmen zum Sicherstellen eines angemessenen Managements der Risiken in den folgenden Bereichen:
  - Informations- und Kommunikationstechnologie;
  - Risiken hinsichtlich kritischer Daten;
  - Cyber-Risiken;
  - Business Continuity Management;
  - Recht und Compliance, insbesondere Cross-Border Geschäft;
  - Auslagerungen.



# 5.

## Ihre Ansprechpartner

### Audit Banken #

#FinancialAudit #RegulatoryAudit #Prüfwesen  
#Rechnungslegung



**Roman Berlinger**

PwC Zürich  
+41 58 792 2318



**Beresford Caloia**

PwC Genf  
+41 58 792 9828



**Philippe Bochud**

PwC Genf  
+41 58 792 9576



### Compliance, Geldwäscherei & Suitability #

#Geldwäscherei #Compliance #Suitability  
#StandesregelnSolgfaltspflichten #FIDLEG  
#FINIG/FINIV #FinfraG



**Luca Bonato**

PwC Zürich  
+41 58 792 4669



**Emmanuel Genequand**

PwC Genf  
+41 58 792 9575



**Jean-Claude Spillmann**

PwC Zürich  
+41 58 792 4394



### Credit Management #

#KreditRisiken #GrundpfandSicherheiten  
#KreditBewertung #KreditMindestanforderungen  
#KreditBelehrung



**Valentin Studer**

PwC Luzern  
+41 58 792 6318



### Cyber Risiken #

#CyberRisiken #CyberSecurity #ISG #CSV  
#CyberResilienz #CyberTransformation



**Johannes Dohren**

PwC Zürich  
+41 58 792 2220



**Urs Küderli**

PwC Zürich  
+41 58 792 4221



# Contact us

## Nachhaltigkeit



#Nachhaltigkeit #ESG #KlimaStressTesting



**Harald Dornheim**

PwC Zürich  
+41 58 792 1791



**Antonios Koumbarakis**

PwC Zürich  
+41 58 792 4523



**Patrick Wiech**

PwC Zürich  
+41 58 792 2995



## Technology & Data



#Informationstechnologie #ControlAssurance  
#GenAI #CloudServices #Outsourcing  
#ThirdPartyManagement



**Yan Borboën**

PwC Lausanne  
+41 79 580 7353



**Robert Borja**

PwC Zürich  
+41 79 372 3617



**Rejhan Fazlic**

PwC Zürich  
+41 58 792 1148



## Risk & Regulatory



#Basel3Final #Kapital #Liquidität #Offenlegung  
#Einlagensicherung #Crypto  
#OperationelleResilienz #KritischeDaten  
#InterneRevision #DORA #Forensics  
#FinancialCrime



**Patrick Akiki**

PwC Zürich  
+41 58 792 2519



**Alexandra Burns**

PwC Zürich  
+41 58 792 4628



**Gianfranco Mautone**

PwC Zürich  
+41 58 792 1760



**Tobias Scheiwiller**

PwC Zürich  
+41 58 792 2203



## Wealth & Asset Management



#AssetManagement #KollektiveKapitalanlage  
#WealthManagement



**Jean-Sebastien Lassonde**

PwC Lausanne  
+41 58 792 8146



**Daniel Müller**

PwC Zürich  
+41 58 792 2737



**Raffael Simone**

PwC Zürich  
+41 58 792 2382



# Contact us

This publication has been prepared for general guidance on matters of interest only, and does not constitute professional advice. It does not take into account any objectives, financial situation or needs of any recipient; any recipient should not act upon the information contained in this publication without obtaining independent professional advice. No representation or warranty (express or implied) is given as to the accuracy or completeness of the information contained in this publication, and, to the extent permitted by law, PricewaterhouseCoopers, its members, employees and agents do not accept or assume any liability, responsibility or duty of care for any consequences of you or anyone else acting, or refraining to act, in reliance on the information contained in this publication or for any decision based on it.

© 2024 PricewaterhouseCoopers. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.